

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

[Verhandlungen]

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

**Verhandlung**

über die Leistung des **Beamteneides** durch .....

Verhandelt ..... am ..... ten ..... 19 .....

Vor dem Großherzoglichen .....

ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides erschienen. Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch den Eid verpflichte, sein Amt und alle Ämter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgelesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgespprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel laut wiederholte:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorjam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....  
(Vor- und Zuname des Beeidigten.)

Zur Beglaubigung:

.....  
(Name und Amtseigenschaft des Beamten, der die Beeidigung vorgenommen hat.)

**Bemerkung.** Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamteneigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist die in § 18 Absatz 2 der Verordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Verpflichtung von Mennoniten ist nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215) eine besondere Bekräftigungsformel maßgebend, nämlich:

„Mit diesem Handschlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37, daß ich Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorjam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37.“

**Verhandlung**über die **handgelübdlische Verpflichtung** des .....Verhandelt ..... am ..... ten ..... 19.....

Vor dem Großherzoglichen .....

ist der Obengenannte, dem durch Verfügung Großherzogliche .....

übertragen worden ist, heute zur handgelübdlischen Verpflichtung erschienen.

Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpflichtungsformel vorgelesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel laut wiederholte:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen.“

Hierauf wurde dem Erschienenen sofort der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....  
(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

Zur Beglaubigung:

.....  
(Name und Amtseigenschaft des Beamten, der die Verpflichtung vorgenommen hat.)